

# **Vereinbarung über den Einsatz von Neben- und Ehrenamtlichen im Bereich der Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII**

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Mannheim vom 25.06.2014 wird

zwischen

**«Name\_des\_Tägers»**

als Träger der freien Jugendhilfe

und dem

**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt - Mannheim**

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

folgende Vereinbarung getroffen:

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren (Anlage 1).
4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigkeiten, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach
  - § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht,
  - § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen,
  - § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen,
  - § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung,
  - § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses,
  - §§176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern,
  - §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs,
  - § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger,
  - § 180a Ausbeutung von Prostituierten,
  - § 181a Zuhälterei,
  - § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen,
  - § 183 Exhibitionistische Handlungen,
  - § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses,
  - §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen,
  - §§184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution,
  - § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen,
  - §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels,
  - § 234 Menschenraub,
  - § 235 Entziehung Minderjähriger,
  - § 236 Kinderhandel,

des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (Anlage 2). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (Anlage 3).
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Für das Jugendamt

Mannheim, den

Für den Träger der freien Jugendhilfe

Mannheim, den

---

M. Krusch

Fachbereichsleitung

Vertretungsberechtigte Person

des Trägers